

Zürich, den  
22. September 2010

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

### an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. März 2010 reichten die Gemeinderäte Roger Liebi (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) folgende Motion, GR Nr. 2010/143, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, Art. 78 AB PR auf folgenden Wortlaut anzupassen: Angestellte, die wegen Krankheit oder Unfalls nicht zur Arbeit erscheinen können, haben die vorgesetzte Stelle unverzüglich zu verständigen. Dauert die Abwesenheit mehr als drei Arbeitstage, ist sie durch ärztliches Zeugnis zu belegen. In Zweifelsfällen kann die vorgesetzte Stelle schon vorher ein ärztliches Zeugnis verlangen. Für die Unterbrechung der Ferien gilt Art. 19 Abs. 5 [recte: 119 Abs. 5].

Begründung:

Mit Weisung 396 wird die Regelung der Taggelder in weiten Teilen der Privatwirtschaft angepasst. Es ist deshalb mehr als angebracht, dass im Gegenzug auch die Absenkmeldung bei Krankheit oder Unfall der Privatwirtschaft angepasst wird. Es ist dort weitestgehend üblich, dass Arbeitnehmer bei Absenzen über drei Tage Arztzeugnisse beizubringen haben. Diese Regelung führt zu weniger Fehlzeiten, mehr Effizienz und damit zu einem höheren Nutzen-Kosten-Verhältnis.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Gemäss Art. 87 Art. 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) erlässt der Stadtrat Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung. Der Stadtrat hat betreffend die Vorlage von Arztzeugnissen in den Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR) folgende Regelung getroffen:

#### **Art. 78 AB PR**

Angestellte, die wegen Krankheit nicht zur Arbeit erscheinen können, haben die vorgesetzte Stelle unverzüglich zu verständigen. Dauert die Abwesenheit mehr als sieben Kalendertage, ist sie durch ärztliches Zeugnis zu belegen. In Zweifelsfällen kann die vorgesetzte Stelle schon vorher ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Für eine Unterbrechung der Ferien wegen Krankheit oder Unfalls und die Nachgewährung zu einem späteren Zeitpunkt ist gemäss Art. 119 Abs. 5 AB PR die Arbeitsunfähigkeit bereits ab dem ersten Tag durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Art. 78 AB PR wurde gemäss StRB Nr. 888/2009 mit einem entsprechenden Querverweis ergänzt.

Die von der Motion verlangte Änderung von Art. 78 AB PR betrifft die in Kompetenz des Stadtrates zu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Sie liegt nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderates, weshalb das Begehren nach Art. 90 GeschO GR nicht motionsfähig und daher bereits aus formellen Gründen abzulehnen ist.

Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, ob der Stadtrat das Begehren als Postulat entgegennehmen und im Zusammenhang mit der Teilrevision des Personalrechts und der Ausführungsbestimmungen betreffend Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall und Entlassung wegen Invalidität (Weisung 396 vom 8. Juli 2009; GRB Nr. 5803 vom 21. April 2010) eine Revision von Art. 78 AB PR näher prüfen soll. Eine solche nähere Prüfung drängt sich jedoch zurzeit nicht auf. Den Dienstabteilungen steht es unter geltendem Recht frei, in Zweifelsfällen auch für Absenzen bis sieben Kalendertage ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Im Übrigen entsprechen sieben Kalendertage im Durchschnitt fünf Arbeitstagen, womit zum Vorschlag der Motionäre (drei Arbeitstage) eine Differenz von lediglich zwei Tagen besteht. Die Regelfrist von sieben Kalendertagen dient auch dazu, medizinisch unnötige Arztbesuche wegen Bagatellerkrankungen zu vermeiden. Auch der Kanton Zürich verlangt grundsätzlich erst nach einer Abwesenheit von mehr als einer Woche ein Arztzeugnis, wobei auch hier die Vorgesetzten und Personalverantwortlichen bereits früher ein Arztzeugnis verlangen dürfen (§ 100 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz).

Zudem betreffen die Änderungen der Lohnfortzahlungsregelung, welche die erwähnte Teilrevision des Personalrechts für die städtischen Angestellten bringen wird, vor allem die Langzeitabsenzen. Für diese ist jedoch die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses bereits unter der geltenden Regelung in jedem Fall obligatorisch. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als einen Monat, ist ausserdem eine vertrauensärztliche Untersuchung vorzunehmen (Art. 182 Abs. 1 AB PR).

Aus all diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab und ist auch nicht bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**